

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00094 vom 31. August 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2015.00094

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00094 du 31 août 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00094 del 31 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

Der 1955 geborene X.____ war vom 1. September 2007 bis 28. Februar 2014 bei der Y.____ angestellt (Arbeitgeberbescheinigung vom 11. März 2015, Urk. 10/4). Am 10. März 2015 meldete er sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Z.____ zu r

Arbeitsvermittlung für ein 50% - Pensum an (Anmeldebestätigung vom 10. März 2015, Urk. 10/1) und beantragte gleichentags Arbeitslosenentschädigung (Urk. 10/2). Mit Verfügung vom 16. März 2015 verneinte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich einen Anspruch von X.____ auf Arbeitslosenentschädigung, da er weder die Beitragszeit erfüllt habe noch von deren Erfüllung befreit gewesen sei (Urk. 10/13). Die am 19. März 2015 erhobene Einsprache (Urk. 10/14) wies die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich mit Einspracheentscheid vom 7. April 2015 ab (Urk. 2).

E. 2

Hiergegen erhob X.____ mit Eingabe vom 14. April 2015 Beschwerde (Urk. 1). Da die Beschwerde nicht unterzeichnet war, wurde ihm mit Verfügung vom 22. April 2015 Frist angesetzt, um die Beschwerde zu unterzeichnen (Urk. 4). Diese Aufforderung kam er innert Frist nach (Urk. 6). Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 8. Mai 2015 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 9), was dem Beschwerdeführer am 11. Mai 2015 mitgeteilt wurde (Urk. 12).

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. 1 .1

Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht darin, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat (Art. 8 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIG). Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der Rahmenfrist nach Art. 9 Abs. 3 AVIG während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Tag, an welchem die versicherte Person erstmals sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 AVIG). Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung unter dem Gesichtspunkt der erfüllten Beitragszeit nach Art.

E. 3.2

Hinweisen). 2.3.2

Ab dem 1. März 2014 stand der Beschwerdeführer in keinem Arbeitsverhältnis mehr und bezog Krankentaggelder. Ab dem 1. Februar 2015 richtete die Krankentaggeldversicherung

nur noch Taggelder auf der Basis einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit aus. Dies anscheinend in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit durch die Eidgenössische Invalidenversicherung (Schreiben der Basler Versicherungen vom 28. Januar 2015 sowie Taggeldabrechnungen vom 27. Januar und vom 20. Februar 2015, Urk. 10/11).

Der Beschwerdeführer stellt die 50%ige Arbeitsfähigkeit ab Februar 2015 in seiner Einsprache vom 19. März 2015 insoweit in Frage, als er festhält, dass er im Februar 2015 während zwei Wochen bettlägerig gewesen sei (Urk. 10/14). Der Hausarzt des Beschwerdeführers, Dr. med. A.____, Facharzt FMH für Allgemeine Innere Medizin, attestierte dem Beschwerdeführer tatsächlich für Februar 2015 eine zweiwöchige 100%ige Arbeitsunfähigkeit, nämlich vom 14. bis 28. Februar 2015 (Arztzeugnis vom 20. Februar 2015, Urk. 3). Für die Zeit vom 1. bis 13. Februar 2015 liegen demgegenüber keine Anhaltspunkte für eine mehr als 50%ige Arbeitsunfähigkeit vor. Es ist daher nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer – zumindest - vom 1. bis 13. Februar 2015 zu 50 % arbeitsfähig war.

In Anbetracht, dass grundsätzlich (vgl. AVIG-Praxis ALE Rz . B184) lediglich Zeiten, in welchen Versicherte nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, als Zeiten der Beitragsbefreiung im Sinne von Art.

E. 8

Abs. 1 lit . e in Verbindung mit Art.

E. 13

Abs. 1 AVIG ist grundsätzlich einzig die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung während der geforderten Dauer von zwölf Beitragsmonaten (BGE 113 V 352). 1 .2

Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind gemäss Art.

E. 14

Abs. 1 lit . b AVIG). Die Akten sind daher nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides an die Beschwerdegegnerin zu überweisen, damit sie die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers genauer abklärt, namentlich unter Beizug der Akten der Eidgenössischen Invalidenversicherung, und einen allfälligen Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung ab einem späteren Zeitpunkt als 10. März 2015 prüft. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Die Akten werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids der Arbeitslosen kasse des Kantons Zürich überwiesen, damit sie im Sinne der Erwägungen einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung ab einem späteren Zeitpunkt als 10. März 2015 prüft. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstWyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.